

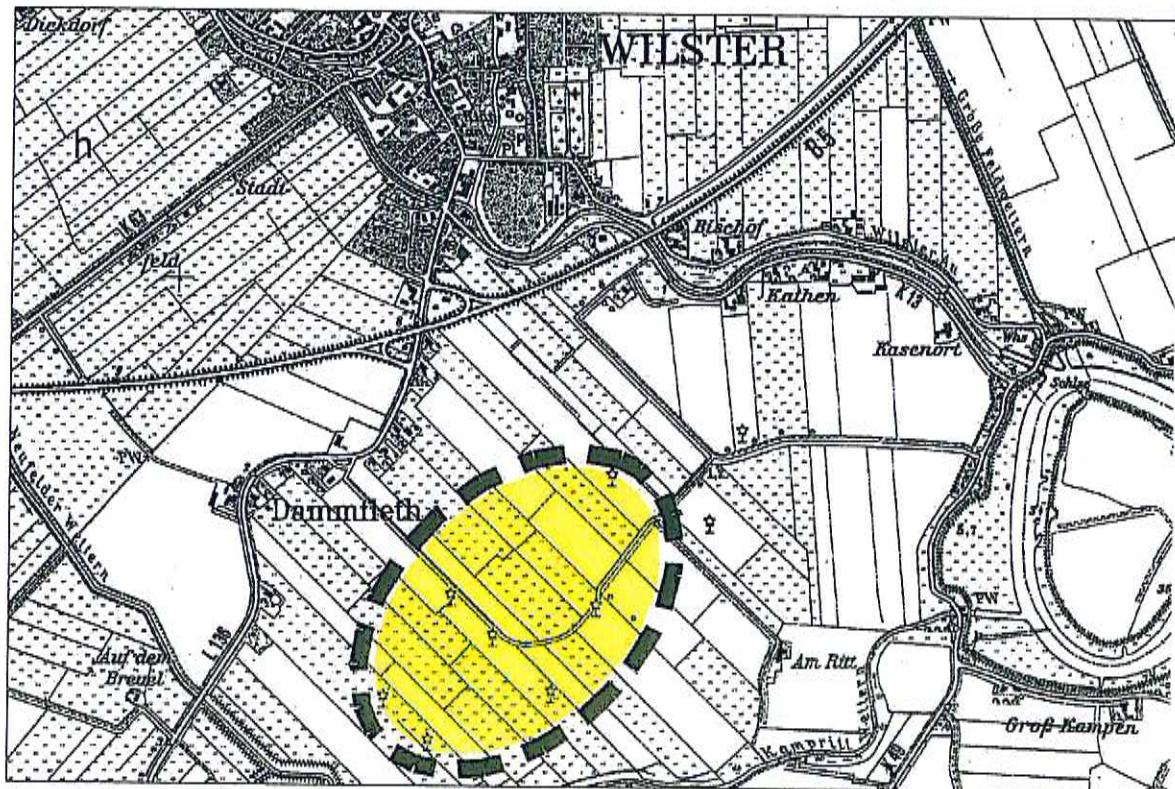
GEMEINDE DAMMFLETH - KREIS STEINBURG - BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „DAMMFLETH“

ZUR REGELUNG DER WINDENERGIE IN DER GEMEINDE DAMMFLETH
FÜR DAS GEBIET :
NÖRDLICH UND WESTLICH DER KAMPITTER WETTERN,
SÜDWESTLICH DER GEMEINDGRENZE ZUR GEMEINDE STÖRDORF,
SÜDÖSTLICH UND ÖSTLICH DER BEBAUUNG
ENTLANG DER STRASSE DAMMFLETH (L 136)

BEGRÜNDUNG mit Umweltbericht

Stand nach § 1 Abs. 7 BauGB

und
zusammenfassende Erklärung



Gemeinde Dammfleth - Der Bürgermeister

Satzung

Auftraggeber:

Gemeinde Dammfleth
- Der Bürgermeister -
über
Amt Wilstermarsch
in Verwaltungsgemeinschaft
mit der Stadt Wilster
Kohlmarkt 25
25554 WILSTER

Planverfasser:

BIS-S
Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe
Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug
Tel.: 04873 / 97 246
Fax: 04873 / 97 100
BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe (freischaffender Stadtplaner)
Dipl.- Ing. Alexander Pfeiffer (T&P, digitale Planbearbeitung)

in freier Kooperation mit:

G&P
Günther & Pollok - Landschaftsplanung
Talstraße 9, 25524 Itzehoe
Tel.: 04821 / 6 40 38
Fax: 04821 / 6 35 75
info@guenther-pollok.de

Bearbeiter:

Dipl.- Biol. Reinhard Pollok (Landschaftsplaner)

Planungsstand, vom 09.12.2009 (Plan Nr. 4.0)

GEMEINDE DAMMFLETH
- KREIS STEINBURG -
BEBAUUNGSPLAN NR. 2
„DAMMFLETH“

ZUR REGELUNG DER WINDENERGIE IN DER GEMEINDE DAMMFLETH
FÜR DAS GEBIET :
NÖRDLICH UND WESTLICH DER KAMPTRITTER WETTERN,
SÜDWESTLICH DER GEMEINDGRENZE ZUR GEMEINDE STÖRDORF,
SÜDÖSTLICH UND ÖSTLICH DER BEBAUUNG
ENTLANG DER STRASSE DAMMFLETH (L 136)

BEGRÜNDUNG mit Umweltbericht

Stand nach § 1 Abs. 7 BauGB

Beratungs- und Verfahrensstand :
Gemeindevertretung vom 09.12.2009
Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss
Bekanntmachung

Planverfasser:
BIS-SCHARLIBBE
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Planungsstand vom 09.12.2009 (Plan Nr. 4.0)

Inhaltsverzeichnis

Begründung zu Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans mit Umweltbericht zu den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes

1. Planungserfordernis
2. Allgemeine Rechtsgrundlagen
3. Räumlicher Geltungsbereich und Plangebietsabgrenzung
4. Planungsvorgaben
 - 4.1 Entwicklungsgebot
 - 4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
5. Umweltbericht
 - 5.1 Einleitung
 - 5.1.1 Vorhabensbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Planes
 - 5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan
 - 5.1.2.1 Fachplanungen
 - 5.1.2.2 Fachgesetze
 - 5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung
 - 5.2.1.1 Schutzgut Mensch
 - 5.2.1.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen
 - 5.2.1.3 Schutzgut Boden
 - 5.2.1.4 Schutzgut Wasser
 - 5.2.1.5 Schutzgüter Klima und Luft
 - 5.2.1.6 Schutzgut Landschaft
 - 5.2.1.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 5.2.1.8 Wechselwirkungen
 - 5.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes
 - 5.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung
 - 5.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Begründung mit Umweltbericht

- 5.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
 - 5.2.3.1 Schutzgut Mensch
 - 5.2.3.2 Schutzgüter Tier und Pflanzen
 - 5.2.3.3 Schutzgut Boden
 - 5.2.3.4 Schutzgut Wasser
 - 5.2.3.5 Schutzgüter Klima und Luft
 - 5.2.3.6 Schutzgut Landschaft
 - 5.2.3.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter
- 5.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- 5.3 Zusätzliche Angaben
 - 5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
 - 5.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen
 - 5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- 5.4 Kosten der Kompensationsmaßnahmen
- 6. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen
- 7. Immissionsschutz
- 8. Verkehr
- 9. Erschließung und Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes
- 10. Hinweis
- 11. Altlasten
- 12. Archäologische Denkmale
- 13. Denkmalschutz

Zusammenfassende Erklärung

mit Abschluss des Planverfahrens entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

Anlage:

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Amt Wilstermarsch und der Gemeinde Dammfleth bezüglich der Bereitstellung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dammfleth“ vom 21.08.2009

Quellennachweis:

- Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 2 „Dammfleth“ der Gemeinde Dammfleth im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB in Mitschrift des Referats für Städtebau und Ortsplanung mit Erlass vom 13.10.2009
- Folgende von der Planung berührten Behörden haben im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen und Hinweise / Ausführungen im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht:
 - Der Landrat des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - Wasserwirtschaft mit Schreiben per Fax vom 19.10.2009
 - Der Landrat des Kreises Steinburg, Kreisbauamt - Regionalentwicklung mit Schreiben vom 15.10.2009
 - Der Landrat des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 30.09.2009
- Erläuterungen der Abteilung Landesplanung im Innenministerium vom 06.07.2009 zur u. g. landesplanerischen Stellungnahme Bezug nehmend auf die Anfrage der Gemeinde Dammfleth (per Mail durch das Stadtplanungsbüro BIS-S vom 03.06.2009)
- Landesplanerische Stellungnahme zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 1 und 2 der Gemeinde Dammfleth im Rahmen der Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 LaplaG in Mitschrift des Referats für Städtebau und Ortsplanung mit Erlass vom 15.01.2009
- Schreiben des Landrates des Kreises Steinburg, Kreisbauamt vom 10.10.2008 zum Antrag auf Genehmigung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Dammfleth“
- Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande im Rahmen der Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 LaplaG in Mitschrift des Referats für Städtebau und Ortsplanung mit Erlass vom 03.06.2009
- Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur „Rechtsanfrage (der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg) bezüglich des Ausgleichs bei Windkraftanlagen in Bebauungsplänen“ mit Erlass vom 15.11.2007
- WEA 1 und 2
Neubau von zwei Windenergieanlagen mit Genehmigung des Kreises Steinburg vom 19.04.1999 und Nachtrag vom 24.06.1999
- WEA 3 bis 5
Neubau von drei Windenergieanlagen mit Genehmigung des Kreises Steinburg vom 23.08.1997 und Nachtrag vom 22.10.1997
- WEA 6
Neubau einer Windenergieanlage mit Genehmigung des Kreises Steinburg vom 11.09.2001 und Nachtrag vom 24.09.2001
- WEA 7 bis 9
Neubau von drei Windenergieanlagen mit Genehmigung des Kreises Steinburg vom 08.08.2000 und Nachtrag vom 04.10.2000

- Festgestellter Landschaftsplan der Gemeinde Dammfleth
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Dammfleth (2010)
- Amtliche Planunterlage für den Bebauungsplan Nr. 2 im Maßstab 1:2.000 auf Grundlage der aktuellen ALK vom 31.12.2009

Verfahrensübersicht

- Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- Beteiligung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB
- Planungsanzeige § 16 Abs. 1 LaplaG
- Frühzeitige Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB
- Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB
- Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss
- Aufhebung des Satzungsbeschlusses
- Erneute öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB
(nur zu den geänderten Teilen der Planung)
- Erneute Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
(nur zu den geänderten Teilen der Planung)
- Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss
- Bekanntmachung § 10 BauGB

1. Planungserfordernis

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dammfleth“ beschlossen, um die vorhandenen und genehmigten 9 Windkraftanlagen innerhalb des bestehenden Windparks planungsrechtlich abzusichern und die städtebauliche Ordnung innerhalb der Eignungsfläche für die Windenergienutzung standort- und anlagenbezogen zu gewährleisten. Die 9 vorhandenen Windkraftanlagen stehen in räumlicher Nähe zu 3 weiteren Windkraftanlagen des gemeinsamen und gemeindeübergreifenden Windparks auf dem östlich angrenzenden Gemeindegebiet der Gemeinde Stördorf und sind erschließungstechnisch miteinander verbunden.

Grundlage für die gemeindliche Planung ist neben den übergeordneten Planungen der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan und der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Dammfleth, in dem die „Eignungsfläche für Windenergienutzung“ und somit der Windpark planerisch vorbereitet worden sind bzw. werden.

Mit der verbindlichen Bauleitplanung werden die vorhandenen Windkraftanlagen standortbezogen als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ festgesetzt und die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung mit Festsetzung einer maximalen Gesamthöhe von 100 m über Grund beachtet.

Der von der Gemeindevertretung am 11.10.2007 abschließend beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 wurde dem Landrat des Kreises Steinburg zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 10.10.2008 wurde durch das Kreisbauamt mitgeteilt, dass die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung vom 28.07.2006 nicht alle gesetzgeberischen Vorgaben des BauGB'04 erfüllt. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die im Text (Teil B) der Satzung planungsrechtlich festgesetzte und zugeordnete Ausgleichsfläche in der Gemarkung Aebtissinwisch nicht als normativ festgesetzt werden kann, da die Fläche außerhalb des Satzungsbereiches liegt. Sie kann als Hinweis (nachrichtlich ohne Normcharakter) in die Satzung aufgenommen werden. Die rechtliche Absicherung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ist durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und in diesem Fall dem Amt Wilstermarsch (Amtspool) zu gewährleisten (s. Anlage zur dieser Begründung).

Die Gemeindevertretung hat am 27.11.2008 die Aufhebung des o. g. Satzungsbeschlusses beschlossen.

Bevor die erneute Auslegung mit dem überarbeiteten Entwurf in das Beteiligungsverfahren gebracht werden konnte, hat die Abteilung Landesplanung im Innenministerium im Rahmen der Planungsanzeige u. a. zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Dammfleth (s. Quellenverzeichnis) festgestellt, dass es seinerzeit keine Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen Nr. 1 und Nr. 2 abgegeben hat. Diese Beteiligung nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz wurde nachgeholt. Aus den Ausführungen der daraus resultierenden landesplanerischen geht u. a. hervor, dass sich der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 nicht im vollen Umfange mit dem im Regionalplan festgesetzten „Eignungsraum für Windenergieanlagen“ (vgl. **Abb. 1** auf Seite 9) deckt und somit die Ziele der Raumordnung zu mindestens im nördlichen Teilbereich nicht eingehalten werden.

Ziele der Raumordnung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Sie sind gemäß § 1 Abs. 3 BauGB zu beachten. Es besteht für die Gemeinde Dammfleth daher nur die Möglichkeit, den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 dem Eignungsraum anzupassen oder die Planung fallen zu lassen.

Begründung mit Umweltbericht

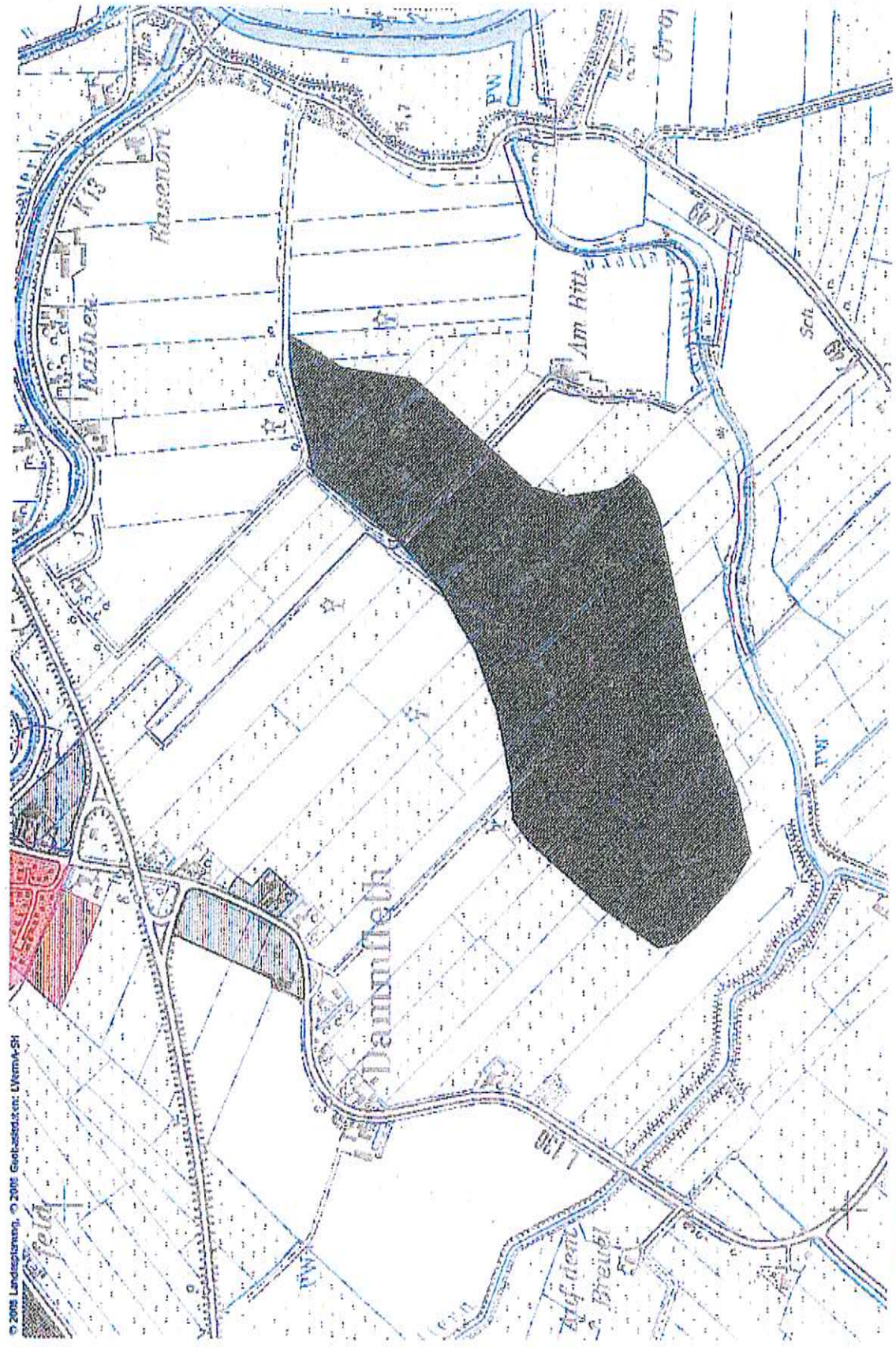


Abb. 1
Auszug aus dem
Raumordnungs-
informationssystem
(ROIS) der Landes-
planung, den gemeinde-
übergreifenden Windpark
Dammfleth - Störfeld
betreffend, Anlage der
landesplanerischen
Stellungnahme vom
15.01.2009

Im Rahmen einer landesplanerischen Stellungnahme zu einem ähnlich gelagerten Bebauungsplan (zur Regelung der Windenergienutzung) in einer anderen Gemeinde (s. Quellenverzeichnis) sind planungsrechtlich relevante Hinweise gegeben worden, die auch für die Bauleitplanung der Gemeinde Dammfleth von Belang sein können. Diese Hinweise wurden im Hinblick auf das später ggf. folgende Genehmigungsverfahren bereits jetzt in die überarbeitete Planfassung eingearbeitet.

Die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Planungsträgern hat zu keinen planungsrechtlich relevanten Änderungen oder Ergänzungen der gemeindlichen Planung geführt.

Der von der Gemeindevertretung am 09.12.2009 in der abschließenden Planfassung als beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 „Dammfleth“ beinhaltet die Ergebnisse der erteilten Genehmigungen im Rahmen der Realisierung des gemeindeübergreifenden Windparks und die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Kapitel 5 ff) sowie die Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Landesplanung aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren nach BauGB und dem Landesplanungsgesetz, wie zuvor beschrieben, entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung zum Satzungsbeschluss.

Die Begründung wurde entsprechend der gemeindlichen Abwägung redaktionell ergänzt.

2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bebauungspläne aufzustellen, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes Bebauungspläne zu entwickeln.

Die Bebauungspläne treffen als Ortsatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen.

Ggf. können auf Landesrecht beruhende Regelungen als nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Hierbei kommen auch örtliche Bauvorschriften nach § 84 der Landesbauordnung in Betracht.

3. Räumlicher Geltungsbereich und Plangebietsabgrenzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dammfleth“ wird begrenzt im Nordwesten durch die Randbebauung entlang der Straße „Dammfleth“ (L 136), im Südenwesten und Südosten durch die Kampritter Wietern, im Osten und Nordosten durch die Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Stördorf und im Norden durch die freie Feldmark.

Begründung mit Umweltbericht

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 umfasst auf Grundlage einer überschlägigen Flächenermittlung (Planungsstand vom 09.12.2009 - Plan Nr. 4.0), die der Genauigkeit der ALK entspricht, eine Fläche von insgesamt ca. 32,65 ha, davon

17.260 m ²	Sondergebiete (SO) „Windenergie“
72.445 m ²	Flächen für die Landwirtschaft (mit der Zusatznutzung „Windenergie“)
236.855 m ²	Flächen für die Landwirtschaft (als Hauptnutzung)

4. Planungsvorgaben

4.1 Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB)

Auf die Anwendung des „Entwicklungsgebots“ nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, nach dem Bebauungspläne aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, wurde im Rahmen der beiden bisher durchgeführten Aufstellungsverfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 1 und Nr. 2 seitens der Gemeindevertretung verzichtet, da die Aufstellung dieser Bebauungspläne hinreichend war, um Regelungen zur Windenergie in der Gemeinde Dammfleth und somit die geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten zu können. Zu dem Zeitpunkt der Planaufstellungsverfahren bestand kein weiterer Planungsbedarf seitens der Gemeinde Dammfleth.

Die Zulässigkeit zur Aufstellung eines eigenständigen Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB setzt voraus, dass ein Erfordernis zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes aufgrund einer z. B. sehr geringen Siedlungstätigkeit und sonstigen Entwicklung in der Gemeinde und der Größe und Art der Gemeinde selbst nicht gegeben ist. Zugleich muss die Aufstellung von Bebauungsplänen ausreichen, um die bauliche Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet ordnen zu können. Hierbei ist es jedoch nicht erforderlich, dass der eigenständige Bebauungsplan das gesamte Gemeindegebiet erfasst, sondern, wie in diesem besonderen Planungsfall zur Regelung der Windenergienutzung, nur für einen bzw. insgesamt für zwei eingegrenzte Teilbereiche des Gemeindegebietes.

Die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 1 Abs. 4 BauGB sowie die Abstimmungspflicht mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB bleibt hiervon unberührt.

Während des Planaufstellungsverfahrens hat die Gemeinde Dammfleth das Planaufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB2007 fortgeführt und zwischenzeitlich zum Abschluss gebracht, so dass auch für die beiden o. g. Bebauungspläne das „Entwicklungsgebot“ nach § 8 Abs. 2 BauGB nunmehr eingehalten werden kann.

4.2 Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die gemeindlichen Planungen eine „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung des Regionalplanes, Planungsraum IV, wurden durch die Teilfortschreibung zur Festlegung von „Eignungsräumen für die Windenergienutzung“ in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für diesen Planungsraum ergänzt. Durch die Darstellung von „Eignungsräumen für die Windenergienutzung“ wird die Voraussetzung geschaffen, innerhalb der Eignungsräume die Aufstellung von Windenergieanlagen als Windparks entsprechend den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen zu schaffen.

Außerhalb dieser landesplanerisch festgesetzten „Eignungsräume für die Windenergienutzung“ dürfen keine Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs.1 Nr.7 BauGB aufgestellt werden.

Hierzu ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 Abs.1 BauGB und der Nachweis der Verträglichkeit erforderlich. Die Verträglichkeit des Anlagenkonzeptes zum gemeindeübergreifenden Windpark wurde für die jeweiligen Anlagen in den durchgeführten Genehmigungsverfahren nachgewiesen.

Die Gemeindevertretung ist aufgrund der erteilten Genehmigungen zum Windpark „Dammfleth - Stördorf“ in ihrer gemeindlichen Planung bisher davon aus, dass unter Berücksichtigung der begonnenen Flächennutzungsplanaufstellung und des festgestellten Landschaftsplanes sowie den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 grundsätzlich die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht berührt sein sollten.

Mit Erlass der Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes S-H vom 15.01.2009 wurde im Rahmen der Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 LaplaG erklärt, dass der Bebauungsplan Nr. 2 und in entsprechendem Maße auch der Flächennutzungsplan im nordwestlichen Bereich über die Abgrenzung des „Eignungsgebietes für die Windenergienutzung“ gemäß Regionalplan, Planungsraum IV hinaus geht (vgl. hierzu **Abb. 1** auf Seite 9). Dies betrifft die Standorte SO 6 und SO 9.

Zuvor hat die Gemeinde prüfen lassen, ob die vorhandenen Anlagenstandorte die seitens der Gemeinde geforderten Abstände von 500 m einhalten, da dies in einer Mail zwischen der Abteilung Landesplanung und dem Kreis Steinburg, Kreisbauamt vom 19.11.2008 noch nicht eindeutig geklärt werden konnte. Das Ergebnis der Prüfung ist der **Abb. 2** auf Seite 13 zu entnehmen.

Ergebnis ist, dass alle Anlagenstandorte die geforderten 500 m einhalten und somit aus diesem Grund keine Versagungsgründe für die Landesplanung bestanden. Zudem war zu prüfen, ob der Anlagenstandort SO 3, der geringfügig außerhalb des landesplanerisch festgelegten „Eignungsraumes für die Windenergienutzung“ liegt, auch den landesplanerischen Zielen widerspricht.

Begründung mit Umweltbericht



Abb. 2
Darstellung der Abstandskreise
von 500 m für die Anlagen-
standorte des gemeindeüber-
greifenden Windpark
„Dammfleth - Störfeld“

Begründung mit Umweltbericht

Hierzu hat die Abteilung Landesplanung mit Erlass vom 06.07.2009 Stellung genommen:

- Die Flächenabgrenzung des „Eignungsgebietes“, so wie sie im Raumordnungsinformationssystem dargestellt ist (vgl. **Abb. 1** auf Seite 9), gibt das Gebiet als Umgrenzung der offenen Schraffur im Regionalplan wieder. Toleranzbereiche ergeben sich immer dort, wo anhand von Abstandsradien oder in der Landschaft oder Karte erkennbaren „Landmarken“ (Wege, Siedlungen, Gemeindegrenzen etc.) die Abgrenzung nicht klar nachvollziehbar ist. Ein solcher Toleranzbereich kann maximal 1 mm in der Regionalkarte, also 100 m in der Natur betragen. Etwaige WEA müssten dann einschließlich Rotor innerhalb dieses Toleranzbereiches liegen.
 - Der Standort SO 3 liegt noch innerhalb des Toleranzbereiches und stimmt daher mit den Zielen der Raumordnung überein.
 - Die Standorte SO 6 und SO 9 liegen deutlich außerhalb der Abgrenzung des Eignungsgebietes. Ein Toleranzbereich kann hier zwar grundsätzlich im o. a. Sinne angelegt werden, aber nicht in dem Umfang, der nötig wäre, um die o. g. Standorte mit in das „Eignungsgebiet“ einzubeziehen.

Damit die gemeindliche Planung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist, hat die Gemeindevertretung mit dem 2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 2 beschlossen, auf die Festsetzung von Sondergebieten für die Standorte SO 6 und SO 9 zu verzichten.

Hierzu ergeben sich nach Angaben des Kreises Steinburg, Kreisbauamt und der Abteilung Landesplanung folgende Wirkungen für die gemeindliche Bauleitplanung und für die beiden o. g. Standorte:

- Die beiden Bebauungspläne Nr. 1 und Nr. 2 entfalten auch ohne die beiden Standorte SO 6 und SO 9 die planerisch gewollte Konzentrationswirkung, wonach außerhalb der Plangeltungsbereiche in der Gemeinde keine neuen WEA errichtet werden dürfen.
- Die Windkraftanlagen an den Standorten SO 6 und SO 9 genießen, da sie außerhalb des „Eignungsgebietes“ liegen nur Bestandsschutz, d. h., im Falle eines Verlustes ist der Wiederaufbau an gleicher Stelle, da landesplanerische Belange (derzeit gültiger Regionalplan) und öffentliche Belange (Flächennutzungsplan) derzeit dem entgegenstehen.
- Die Anlagenbetreiber / Grundeigentümer können die Gemeinde Dammfleth nicht in die Pflicht nehmen, für etwaig entstehende Kosten oder Wertminderungen.

Die Gemeindevertretung hat daher bereits beschlossen und dies so an den Kreis Steinburg weitergegeben, im Rahmen des zwischen zeitlich laufenden Beteiligungsverfahren zum (LEP) die derzeitige „Eignungsfläche für die Windenergienutzung“ um die beiden o. g. Anlagenstandorte zu erweitern. Sofern dies als Eignungsgebietserweiterung im Rahmen der geplanten Teilfortschreibung des Regionalplanes Berücksichtigung finden sollte, könnte diese beiden Standorte anschließend auch durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes in die gemeindliche Planung übernommen werden.

Die im Rahmen eines ähnlich gelagerten Planungsfalles (zur Regelung der Windenergienutzung in einer Gemeinde mittels Bebauungsplan, vgl. Quellenverzeichnis) seitens des Referats für Städtebau und Ortsplanung vorgetragene Hinweise und Anmerkungen in Bezug auf die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung wurden im Zuge des Planaufstellungsverfahrens in den Bebauungsplan Nr. 2 eingearbeitet.

Die Gemeinde Dammfleth hat die Ausführungen der Abteilung Landesplanung mit Erlass vom 13.10.2009 zur Kenntnis genommen, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (3. Entwurf) mit den Festsetzungen des B-Planes Nr. 2 (2. Entwurf) nicht deckungsgleich sind und hat im Rahmen der abschließenden Beschlussfassung zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes die seitens der Abteilung Landesplanung vorgetragene Empfehlung zur geringfügigen Anpassung der Flächenabgrenzung aufgenommen, so dass nunmehr beide gemeindlichen Planungen deckungsgleich sind und somit auch der „Anpassungspflicht“ nach § 1 Abs.4 BauGB entsprechend Rechnung getragen werden konnte.

5. Umweltbericht

5.1. Einleitung

5.1.1 Vorhabensbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dammfleth“

Die Gemeindevertretung hat zur Regelung der Windenergienutzung in der Gemeinde Dammfleth am 06.04.2005 parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dammfleth“ beschlossen nunmehr für den Bereich von 7 bestehenden Windkraftanlagen südöstlich der Bebauung entlang der Landesstraße Nr. 136, nordöstlich und nördlich der Kampritter Wetteren sowie westlich und südwestlich der Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Stördorf.

Die 7 vorhandenen Windkraftanlagen (WEA) stehen in räumlicher Nähe zu 3 weiteren WEA auf dem östlich angrenzenden Gemeindegebiet der Gemeinde Stördorf sowie zu 2 WEA auf Dammflether Gemeindegebiet außerhalb des „Eignungsgebietes“ (vgl. Ausführungen unter Ziffer 4.2) und sind erschließungstechnisch miteinander verbunden.

In dieser von Südwest nach Nordost sich erstreckenden Fläche möchte die Gemeinde die Standorte von nunmehr 7 bereits genehmigten und errichteten Windenergieanlagen (WEA) planungsrechtlich absichern. Die Genehmigungen des Kreises Steinburg (s. Quellenverzeichnis), die neben den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 4.2) wesentliche Grundlage dieses Bebauungsplanes sind, liegen, wie nachfolgend aufgelistet, vor:

Begründung mit Umweltbericht

Genehmigung	vom	Anzahl WEA	WEA-Typ	Naben- höhe	Gesamt- höhe
2311/97	23.8.1995	2	Nordwestliche Anlage der Genehmigung Nordex N 52	60 m	87 m
			Nordwestliche Anlage der Genehmigung Nordex N 52	60 m	87 m
03379/96	19.4.1999	2	Nordwestliche Anlage der Genehmigung Nordex N 54	60 m	87 m
			Südöstliche Anlage der Genehmigung Nordex N 54	60 m	87 m
00387/99	15.9.1999	2	NEG Micon NM 1,5c/64	68 m	100 m
00330/01	11.9.2001	1	Nordex N 62	69 m	99 m

Art und Umfang der durchgeführten Vorhaben sind im Detail den Bauantrags- und Genehmigungsunterlagen (vgl. Quellenverzeichnis) zu entnehmen. Für alle Anlagen liegen Baugenehmigungen vor, deren Auflagen eingehalten wurden und unabhängig von diesem Bebauungsplan Nr. 2 jeweils einzuhalten sind.

Die Zuwegung zum gesamten Windpark erfolgt aus nordwestlicher Richtung von der Landestraße Nr. 136 aus über einen Gemeindeweg. Von diesem Weg aus bestehen ausreichend ausgebaute Wege und Anschlüsse zu den einzelnen Windkraftanlagen einschließlich der Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Stördorf.

Regelungen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen wurden ebenso aufgenommen wie Maßnahmen zur Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe in die Natur (⇒ Ausgleich und Ersatz). Zu diesem Zweck wurden Flächen aus dem Ausgleichsflächenpool des Amtes Wilstermarsch bereitgestellt und Ersatzzahlungen nach dem LNatSchG vorgenommen.

Die Gemeinde Dammfleth strebt unter Beachtung der Vereinbarkeit der gemeindlichen Planung mit den Zielen der Raumordnung mit dem Bebauungsplan Nr. 2 die planungsrechtlichen Voraussetzungen, Art und Maß der baulichen Nutzung durch Windenergieanlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches, der der Flächenabgrenzung des zwischenzeitlich rechtswirksamen Flächennutzungsplan entspricht, planungsrechtlich und städtebaulich zu regeln.

Dabei wurde unter Bezugnahme auf die Darstellungen des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes davon ausgegangen, dass für alle WEA keine städtebaulichen Gründe einer Gesamthöhe von bis zu 100 m und einem maximalen Rotordurchmesser von 75 m entgegenstehen. Gegenteilige Planauffassungen wurden der Gemeinde Dammfleth im Rahmen der nach BauGB und nach Landesplanungsgesetz durchgeführten Beteiligungsverfahren nicht bekannt gemacht.

5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

5.1.2.2 Fachplanungen

Der Regionalplan (Fortschreibung 2005):

Darstellung	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Der reduzierte Plangeltungsbereich liegt in einem Eignungsgebiet für Windenergienutzung ○ Lage in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Positiv, die Darstellung ist grundlegender Ansatz für die Flächenauswahl, jedoch gilt dies nicht für zwei vorhandene WEA, die außerhalb dieses Eignungsgebietes liegen ○ Keine - Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft sind nicht zu erwarten, da die Windkraftanlagen bereits genehmigt und vorhanden sind

Flächennutzungsplan (2010):

Darstellung	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Das reduzierte Plangebiet ist dargestellt als Flächen für die Landwirtschaft (als Grundnutzung) mit Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen (als Zusatznutzung) mit 7 WEA-Standorten ○ Zwei 20 kV-Freileitungen durchziehen die Fläche für Windenergienutzung ○ Darstellung der Gräben 46 und 46a im südlichen Bereich der Flächen für die Windenergie 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Positiv, der Bebauungsplan entspricht in der reduzierten Plangebietsgröße somit grundsätzlich den Zielen der gemeindlichen Planung, wobei das Entwicklungsgebot derzeit noch nicht eingehalten werden kann und der B-Plan Nr. 2 zunächst als eigenständiger Bebauungsplan zu bewerten ist. Mit der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Konkretisierung (Konzentration) der „Eignungsfläche“ auf 7 von 9 vorhandenen WEA - Standorte vorgenommen. ○ Wurde in den Genehmigungsverfahren beachtet und ist in den Bebauungsplan zu übernehmen ○ Wurde im Genehmigungsverfahren beachtet und ist entsprechend den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Begründung mit Umweltbericht

Der Landschaftsrahmenplan (Gesamtfortschreibung Januar 2005);

Darstellung	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Karte 1: keine Darstellung für den Plangeltungsbereich ○ Karte 1: die Kampritter Wettern im Süden und die Wilsterau im Norden sind als „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ verzeichnet ○ Karte 1: entlang der Stör ist ein gemeldetes FFH-Gebiet dargestellt ○ Karte 2: Lage in einem großflächigen „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“, das im Westen durch die L 136 begrenzt wird ○ Karte 2: entlang der Stör ist ein geplantes Landschaftsschutzgebiet dargestellt 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Positiv - es stehen auf der Fläche keine übergreifenden Belange der Errichtung von Windkraftanlagen entgegen ○ Keine, da die Windkraftanlagen bereits vorhanden sind und eine Wirkung auf die Eignungsflächen für einen Biotopverbund nicht erkennbar ist ○ Keine, da die Stör mindestens ca. 1,1 km von den WEA entfernt liegt und da die Windkraftanlagen bereits bestehen ○ Keine, da die Belange des Arten- und Lebensraumschutzes bei der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Eignungsgebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wurden. ○ Keine, Relevante Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft sind aufgrund der vorhandenen Windkraftanlagen nicht zu erwarten. ○ Keine, da die Stör mindestens ca. 1,1 km von den WEA entfernt liegt und da die Windkraftanlagen bereits bestehen.

Der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Dammfleth beinhaltet im Plan „Entwicklung“ die Darstellung der 9 vorhandenen Windkraftanlagen, wobei allerdings eine zwischenzeitlich neu hergestellte Verbindung der Zuwegungen nicht dargestellt ist.

Im südwestlichen Teil des Plangeltungsbereichs sind die Gräben 46 und 46a eingetragen, im nordöstlichen Teil, außerhalb des Plangebiets, der Graben 45. Die Gräben wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung an die zwischenzeitlichen vorgenommenen Änderungen angepasst.

Am Graben 45 ist ein relativ neu angelegtes Feldgehölz verzeichnet. Im Rahmen der nach BauGB'07 durchgeführten Beteiligungsverfahren wurde diese Fläche seitens der unteren Forstbehörde als Waldfläche kartiert. Die Waldfläche liegt innerhalb eines „Eignungsraumes für die Windenergienutzung“. In diesem besonderen Planungsfall und bei einer derart kleinen Fläche (ca. 3.900 m²) kommt nach Auffassung des Innenministeriums des Landes S-H mit Erlass vom 05.10.2006 der sonst geltende Abstand von Windkraftanlagen zu Waldflächen von 200 m nicht zum Tragen.

Die im Nahbereich befindliche Windkraftanlage besteht und Beeinträchtigungen durch die Nähe zur Waldfläche (z. B. Verwirbelungen) wurden der Gemeinde Dammfleth im Rahmen der Beteiligungsverfahren nicht bekannt gemacht.

Auch seitens der unteren Naturschutzbehörde wurden keine naturschutzfachlichen Bedenken gegen die Unterschreitung des o. g. Regelabstandes vorgebracht, so dass die Gemeinde Dammfleth davon ausgehen konnte, dass private und öffentliche Belange durch diese Bestandssituation nicht mehr als bereits heute betroffen sind und ein weitergehender Regelungsbedarf im Rahmen der Bebauungsplanung nicht bestand.

Der Bereich ist im Übrigen als landwirtschaftliche Nutzfläche verzeichnet.

5.1.2.2 Fachgesetze

Für die Planung waren während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend:

Gesetz	Bedeutung für den Bauleitplan
o BauGB	<ul style="list-style-type: none"> o Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes sowie für die zu treffenden Aussagen und Festsetzungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung o Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung
o LBO	<ul style="list-style-type: none"> o Grundlage für örtliche Bauvorschriften nach § 84 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen zur Sicherung des Orts- und Landschaftsbildes
o BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> o Die dargestellten WEA sind bereits unter Beachtung des BImSchG (§ 16) genehmigt; die Inhalte der Genehmigung werden in den B-Plan übernommen

Begründung mit Umweltbericht

Gesetz	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ BNatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) ○ § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ○ § 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs-Ausgleichs-Regelung ○ § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht ○ § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
<ul style="list-style-type: none"> ○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 03.07.1998) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bearbeitung des nachgeordneten Bebauungsplanes und der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ○ Vorgabe von Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs / Ersatzes
<ul style="list-style-type: none"> ○ LNatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung ○ § 21 listet gesetzlich geschützte Biotope auf ○ § 27a beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen
<ul style="list-style-type: none"> ○ „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sind dann anzuwenden, wenn relevante Änderungen geplant werden; ansonsten war diese Regelung hier noch nicht anzuwenden.
<ul style="list-style-type: none"> ○ BBodSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
<ul style="list-style-type: none"> ○ LWG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ist nur anzuwenden, sofern relevante Änderungen der heute genehmigten Situation vorgesehen werden.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Teilflächen und gegenwärtige Nutzungen

Die 7 planungsrechtlich relevanten Windkraftanlagen und die Zufahrt von der L 136 sind bereits vorhanden. Die Lage ist der Planzeichnung zu entnehmen. Am Rande des Plangeltungsbereiches verlaufen die Gräben 45, 46a, 46b und 46 c. Ferner ist eine Waldfläche (Feldgehölz) am Graben 45 vorhanden.

Alle umgebenden Flächen werden bisher landwirtschaftlich als Intensivgrünland oder Acker genutzt.

5.2.1.1 Schutzgut Mensch

Die Flächen des Plangeltungsbereiches werden landwirtschaftlich genutzt. Wohnnutzungen sind nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen sind mit ca. 500 m Abstand zu den Windkraftanlagen im Bereich „Am Ritt“ sowie an der L 136 vorhanden (vgl. **Abb. 2** auf Seite 13).

Alle weiteren Bebauungen sind weiter von den Anlagenstandorten entfernt.

Bewertung:

Die Auswirkungen auf den Menschen wurden im Rahmen der Genehmigungsplanung untersucht hinsichtlich der Lärmemissionen und des Schlagschattenwurfs.

Die den Genehmigungen zugrunde liegenden Werte der Schalleistungspegel sowie Schallimmissionen an den jeweils relevanten Messpunkten sind einzuhalten.

Sofern Änderungen der Windkraftanlagen erfolgen sollten, sind im Baugenehmigungsverfahren Nachweise darüber erforderlich, dass an keinem zu Wohnzwecken genutzten Gebäude im Einwirkungsbereich von Windenergieanlagen mehr als 45 dB(A) Schall immitiert werden (Auflage als Bestandteil der erteilten Genehmigungen).

Gemäß der Schallimmissionsprognose zu Genehmigung 00330/01 werden im Bereich der Bebauung „Am Ritt“ die Schallimmissionen ca. 45,4 dB(A) betragen, also geringfügig über dem Richtwert für Mischgebiete von 45 dB(A) sein. Diese Überschreitung wird insgesamt als geringfügig betrachtet, da sie unterhalb der Wahrnehmungsschwelle von ca. 1 dB(A) liegt.

Beeinträchtigungen durch Schlagschattenwurf dürfen über die in den Genehmigungen festgelegten Werte hinaus nicht stattfinden. Sofern Änderungen der Windkraftanlagen erfolgen sollten, sind Beeinträchtigungen durch technische Vorkehrungen, wie Abschaltautomatiken, auszuschließen.

5.2.1.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Innerhalb des Plangeltungsbereiches herrschen Grünland- und Ackernutzung vor.

Es handelt sich um gegrüppelte und im Grundsatz feuchte Grünlandflächen, die intensiv bewirtschaftet werden.

Äcker liegen mit Nordwest-Südost-Ausrichtung streifenförmig zwischen den Grünlandereien.

Die Gewässer teilweise direkt angrenzend an den Plangeltungsbereich sind alle nach wasserwirtschaftlichen Zielen technisch ausgebaut worden und überwiegend verrohrt. Sie werden intensiv unterhalten und weisen keine dauerhaften Elemente eines naturnahen Lebensraumes auf.

In einem Winkel östlich des Grabens 45 liegt ein Feldgehölz, das vor allem aus Erlen, Weiden und einigen Eichen besteht. Es wurde im Rahmen des 2003 abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahrens angelegt. Dieses Feldgehölz wurde im Rahmen der nach BauGB'07 durchgeführten Beteiligungsverfahren seitens der unteren Forstbehörde als Waldfläche kartiert.

Weitere Gehölze sind nur außerhalb des Plangeltungsbereichs vorhanden.

Es sind für den Plangeltungsbereich keine Vorkommen seltener und zu schützender Pflanzenarten bekannt.

Es liegen für den Plangeltungsbereich keine detaillierten Informationen über faunistische Erhebungen vor.

Im Rahmen der Genehmigungsplanungen wurde bereits durch die Beteiligung der zuständigen Behörde die Frage nach relevanten Tiervorkommen dahin gehend geklärt, dass keine zu beachtenden Tiervorkommen bekannt sind.

Im Rahmen dieses Planaufstellungsverfahrens teilte auf Anfrage das Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H mit Schreiben vom 26.05.2005 mit, dass dort keine besonderen Tiervorkommen bekannt sind.

Die Daten aus den ornithologischen Kartierungen im Rahmen des so genannten „Wilstermarsch-Gutachtens“ von 1994 / 1995 liegen auch für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 vor.

Bewertung:

Die Flächen des Plangeltungsbereichs weisen aufgrund ihrer Strukturarmut und der intensiven Pflege Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft auf. Zu beachten sind aufgrund ihrer grundsätzlich höheren Wertigkeit die offen verlaufenden Gräben.

Das Plangebiet ist bezüglich der Fauna von allgemeiner Bedeutung, da keine Vorkommen besonders geschützter oder zu schützender Arten bekannt sind. Die Flächen weisen aufgrund der Strukturarmut intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen, durch die bestehenden Windkraftanlagen solche Vorbelastungen auf, dass auch kein darzustellendes Potenzial für Vorkommen streng geschützter Arten besteht. Dies gilt auch für streng geschützte Arten nach § 7 BNatSchG.

Die Ergebnisse des „Wilstermarsch Gutachtens“ sind nicht mehr zu verwenden, da die Erhebungen der Jahre 1994 / 1995 mehr als 10 Jahre zurück liegen und da vor allem durch die Errichtung der Windkraftanlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie der benachbarten Windkraftanlagen in Stördorf sowie der beiden außerhalb der Eigentumsfläche befindlichen Windkraftanlagen grundlegend andere Bedingungen bestehen.

5.2.1.3 Schutzgut Boden

Für die Errichtung der Windkraftanlagen wurden detaillierte Bodenuntersuchungen durchgeführt. Eine Wiedergabe der Detailinformationen ist hier entbehrlich, da die Windkraftanlagen bereits errichtet wurden und eine grundsätzliche Änderung der Bodennutzung mit diesem Bebauungsplan nicht geplant bzw. planungsrechtlich nicht ermöglicht wird.

Die im Plangeltungsbereich anstehenden Bodentypen sind nach der Bodenkarte (Geologisches Landesamt, jetzt LLUR, TK 25) der Dwogmarsch und der Kleinmarsch zuzuordnen.

Bewertung:

Es handelt sich insgesamt um zwei in der Region typische und nicht seltene Bodentypen. Besondere Wertigkeiten sind nicht gegeben.

Bei Bebauungen sind besondere Maßnahmen erforderlich, da der Boden zu Setzungen neigt.

5.2.1.4 Schutzgut Wasser

Die Flächen des Plangeltungsbereichs liegen im Gebiet des Sielverbands Kampritt im Deich- und Hauptsielverband Wilstermarsch. Die Entwässerung erfolgt über die Kamp Ritter Wettern zur Stör.

Im Zuge der bestehenden Baugenehmigungen zu den Windkraftanlagen bzw. ergänzend zur Herstellung der Zuwegungen zwischen den Windkraftanlagen wurden auch Genehmigungen zur Herstellung der erforderlichen Gewässerquerungen einbezogen.

Der Plangeltungsbereich liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Bewertung:

Die Gruppen und Parzellengräben sind von allgemeiner Bedeutung, da sie nur von geringer Größe sind, nur der Entwässerung jeweils eines Flurstücks dienen und nicht dauerhaft Wasser führen.

Die verrohrten Gräben 46a, 46b und 46c sowie der offene Graben 45 (Boß Wettern) außerhalb des Plangebiets sind wasserwirtschaftlich von hoher Bedeutung, bezüglich der Ausstattung an naturnahen Strukturen jedoch bei Verrohrungen ohne und bei offenem Verlauf mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Die Versiegelung der Bodenoberfläche ist bereits vorhanden. Änderungen bzw. zusätzliche Versiegelungen sind mit diesem Bebauungsplan nicht vorgesehen. Das Oberflächenwasser wird über das vorhandene Grabensystem abgeleitet.

5.2.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

Die klimatischen Verhältnisse sind im Rahmen der Genehmigungsplanungen bereits hinreichend dargelegt worden. Die innerhalb des Plangeltungsbereiches durchgeführten Vorhaben nutzen die klimatischen Gegebenheiten an diesem Standort für die Energieerzeugung.

Es ist nicht erkennbar, dass die Vorhaben innerhalb des planungsrechtlich festgesetzten Nutzungsmaßes darüber hinaus zu relevanten Wirkungen auf das Klima führen werden, so dass hier auf die Unterlagen der Genehmigungsplanungen verwiesen werden kann.

Bewertung:

Aufgrund der Geländesituation und aufgrund des Vorhabenscharakters (Windpark) ist bezogen auf die Konzeption und den Eingriff keine Planungsrelevanz der Schutzgüter Klima und Luft anzunehmen.

5.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Bild des Plangebiets ist ebenso wie das der Gemeinde durch sehr weitläufige landwirtschaftliche Grünland- und Ackerflächen geprägt. Die landwirtschaftlichen Flächen sind durch das Graben- und Wetternsystem strukturiert, welches aus größeren Entfernungen jedoch nicht oder kaum wahrnehmbar ist.

Naturnahe vertikale Strukturen stellt eine einzelne Waldfläche (Feldgehölz) nordöstlich außerhalb des Plangebiets dar. Ansonsten liegende Baumbestände ebenfalls außerhalb des Geltungsbereichs bei den in allen Richtungen deutlich abgesetzten entfernten Bebauungen sowie entlang der Kampritter Wettern.

Aus nordöstlicher und aus südwestlicher Richtung betrachtet ergeben die bestehenden Windkraftanlagen zusammen mit den Silo-Gebäuden an der L 136 im Bereich „Hochfeld“ und den im Hintergrund stehenden Windkraftanlagen in den Gebieten „Hochfeld“ sowie in der Nachbargemeinde Stördorf bereits jetzt ein durch Windkraftanlagen und andere massive Bauwerke geprägtes Landschaftsbild.

Aufgrund der recht großen Entfernungen treten dagegen die im Umgebungsbereich ansonsten vorhandenen Bebauungen in den Hintergrund.

Bewertung:

Das Landschaftsbild besitzt eine relativ geringe Empfindlichkeit, da bereits die vorhandenen Windkraftanlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches bestehen und zudem in direkter Nachbarschaft nordwestlich des Plangeltungsbereiches und in der Gemeinde Stördorf sowie auch im Bereich „Hochfeld“ weitere prägende Bauwerke vorhanden sind.

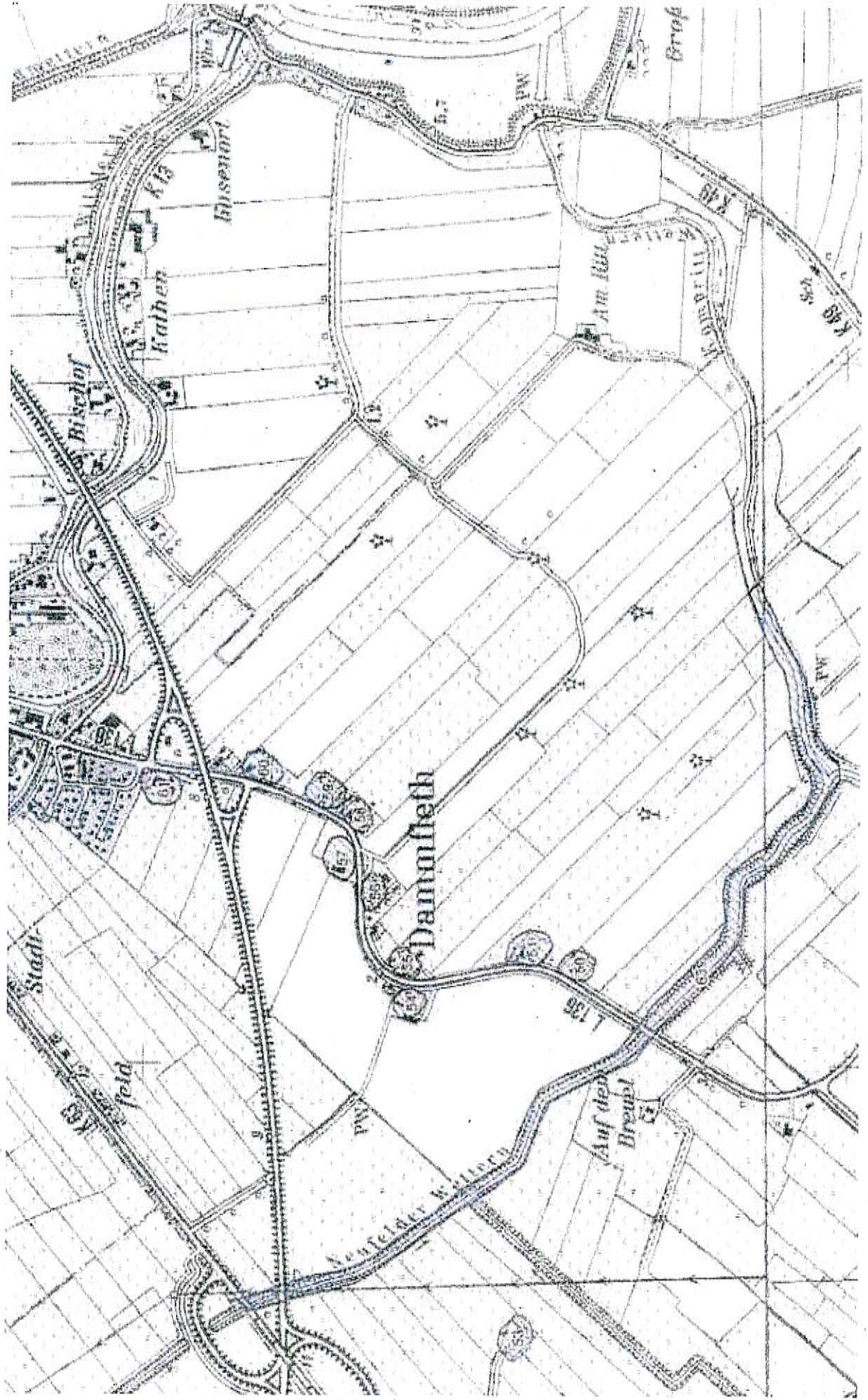
5.2.1.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind keine geschützten Kulturdenkmale vorhanden.

Die in Dammfleth und Stördorf bekannten Kulturdenkmale wurden durch den Kreis Steinburg als untere Denkmalbehörde mit Schreiben vom 30.5.2005 mitgeteilt. Sie liegen alle außerhalb eines Umkreises von 500 m um die 9 WEA.

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt der Plangeltungsbereich in einer historischen Kulturlandschaft.

Begründung mit Umweltbericht



Entsprechend den Ausführungen des Archäologischen Landesamtes S-H im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit Erlass vom 16.11.2008 befindet sich innerhalb des Plangeltungsbereiches kein archäologisches Interessengebiet (vgl. **Abb.** auf Seite 25).

Durch die Planung werden ansonsten landwirtschaftliche Nutzflächen berührt. Zur Verkehrsanbindung des Windparks besteht eine genehmigte Zufahrt von Nordwesten über die L 136.

Weitere relevante Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bewertung:

Beeinträchtigungen der vorhandenen Kulturdenkmale sind hier nicht anzunehmen, da die Windkraftanlagen bereits genehmigt und vorhanden sind und da hier mit dem Bebauungsplan darüber hinaus keine weiteren Standorte innerhalb der „Eignungsfläche für die Windenergienutzung“ geplant bzw. zugelassen werden. Mit Ausnahme des Windparks „Hochfeld“ im Gemeindegebiet von Dammfleth sind weitere Windkraftanlagen in der Gemeinde Dammfleth unzulässig (vgl. Ausführungen zu Ziffer 4.2), wenn sie nicht überwiegend (3/4 der erzeugten Energie) der direkten Versorgung eines im Außenbereich zulässigen Vorhabens dienen.

Die Kulturlandschaft ist bezogen auf ihre grundsätzliche Struktur und die in der Umgebung vorhandene Bebauung zu beachten.

Es wird seitens des ALSH jedoch darauf hingewiesen, dass, wenn während möglicher Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Aufgrund der bereits bestehenden Windkraftanlagen sowie der Gebäude an der L 136 „Am Ritt“ sowie in der Nachbargemeinde Stördorf bestehen bereits erhebliche Vorbelastungen.

5.2.1.8 Wechselwirkungen

Relevante erhebliche Wechselwirkungen sind zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten, da diese verbindliche Bauleitplanung sich auf bereits genehmigte Windkraftanlagenstandorte bezieht. Weitere als die bereits beachteten und analysierten Wechselbeziehungen sind nicht zu erwarten.

Daher entfällt die Darlegung zusätzlicher Wechselwirkungen.

5.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustands

5.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 2 greift inhaltlich die bestehenden Gegebenheiten auf, ohne hier grundsätzliche Änderungen der Standorte bzw. der Zuwegungen vorzusehen. Die 7 innerhalb des Plangeltungsbereiches festgesetzten Windkraftanlagen sind bereits genehmigt und vorhanden.

Ausgehend von den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung (Regionalplan) kann die Gemeinde Dammfleth davon aus, dass innerhalb der „Eignungsfläche für Windenergienutzung“ und somit im Plangebiet Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 100 m (über Grund) grundsätzlich genehmigungsfähig sind.

Diese Höhe wird derzeit von 3 der 7 innerhalb des Plangeltungsbereiches vorhandenen WEA erreicht, so dass für 4 Windkraftanlagen mit derzeit 87 m Gesamthöhe (Typ Nordex N 52 und N 54) eine Erhöhung um 13 m zulässig werden könnte, sofern die Auflagen aus den bestehenden Genehmigungen auch weiterhin erfüllt werden können.

Ferner nimmt die Gemeinde maximale Rotordurchmesser von 75 m in die Planung auf, um technischen Änderungen der Anlagentypen entgegen zu kommen, ohne dass das Gesamtbild des Windparks erheblich verändert wird. Diese Änderungen werden im Vergleich zur bisherigen Situation in der Planung berücksichtigt. Die jetzige Anordnung der Windkraftanlagen bleibt mit den Festsetzungen der Windkraftanlagenstandorte als sonstige Sondergebiete erhalten.

Eine Verdichtung der Anlagenstandorte soll aus städtebaulichen Gründen nicht erfolgen.

5.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung wird zunächst keine grundlegende Änderung zu erwarten sein, da die errichteten Windkraftanlagen bereits genehmigt und vorhanden sind.

Insgesamt kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Windkraftanlagen innerhalb der „Eignungsfläche für die Windenergienutzung“ anders als bisher vorgesehen angeordnet werden oder später gar eine Verdichtung möglich sein wird. Ferner könnte durch sehr unterschiedliche Anlagengrößen ein städtebaulich uneinheitliches Bild als Fehlentwicklung entstehen.

5.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

5.2.3.1 Schutzgut Mensch

Vermeidung:

Die 7 innerhalb des Plangeltungsbereiches vorhandenen und genehmigten Windkraftanlagen werden bezüglich der Standorte erhalten. Somit werden Beeinträchtigungen durch erhebliche bauliche Veränderungen vermieden.

Aufgrund der Entfernung zu Wohngebäuden sind gemäß der Genehmigungsunterlagen aus dem Bestand heraus keine erheblichen Lärmbeeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen zu erwarten.

Minimierung:

Schlagschattenwurf ist gemäß der bestehenden Genehmigungen zu begrenzen, damit keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Eine Regulierung muss gegebenenfalls durch den Einbau einer Abschaltautomatik gemäß Prüfung und Festlegung im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Schallimmissionen sind soweit zu begrenzen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen zu erwarten sind. Für Mischgebiete sind hier Werte von maximal 45 dB(A) einzuhalten gemäß einer Prüfung und Festlegung im Baugenehmigungsverfahren.

Kompensation:

Da unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

5.2.3.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Vermeidung:

Es werden durch die Vorhaben innerhalb des Plangeltungsbereiches keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

Es werden keine das Landschafts- oder Ortsbild prägende Bäume betroffen sein.

Die Waldfläche (Feldgehölz) außerhalb des Plangeltungsbereiches bleibt durch die Planung in ihrem Bestand unberührt. Eine Unterschreitung der Regelabstände durch Windkraftanlagen ist aufgrund der geringen Flächengröße und der Lage innerhalb eines „Eignungsraumes für die Windenergienutzung“ in diesem besonderen Planungsfall aufgrund der Bestandssituation zulässig.

Flächen des Systems Natura 2000 (FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete) sind in relevanter Nähe nicht vorhanden und werden daher nicht betroffen sein.

Es sind für das Gebiet keine Vorkommen von besonders geschützten Arten nach § 7 BNatSchG bekannt.

Begründung mit Umweltbericht

Es ist davon auszugehen, dass im Fall einer Erhöhung aller Windkraftanlagen auf 100 m Gesamthöhe sowie durch Rotordurchmesser von maximal 75 m keine Biotoptypen stärker als durch die bisherigen Windkraftanlagen betroffen sein werden.

Minimierung:

Da Veränderungen sich auf begrenzte Änderungen der Gesamthöhen sowie des maximalen Rotordurchmessers bestehender Windkraftanlagen beschränken, sind keine Maßnahmen zur Minimierung erforderlich.

Kompensation:

Die vorhandenen Zuwegungen und die 7 innerhalb des Plangeltungsbereiches als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ festgesetzten Windkraftanlagen sind bereits genehmigt und vorhanden. Die Eingriffsregelung wurde im Rahmen der vorliegenden Baugenehmigungsverfahren abgehandelt, so dass für den Bestand keine zu bilanzierenden Eingriffe anzusetzen sind.

Die Bewertung von Windkraftanlagen-Vorhaben erfolgt derzeit noch nach den „Grundsätzen zur Planung von Windkraftanlagen“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 25.11.2003). Der Erlass beinhaltet zusammenfassend einen Ausgleich für die Beeinträchtigung des Naturhaushalts durch eine Berechnung mit der Formel $F = 2r \times H_{\text{Nabe}} + \pi \times r^2 / 2$ (F = Ausgleichsfläche; r = Rotorradius; H_{Nabe} = Nabenhöhe).

Die Berechnungsweise wird bei der vorliegenden Planung (Satzungsbeschluss) für die zulässige Erhöhung von 4 Windkraftanlagen von 87 m auf maximal 100 m Gesamthöhe angewendet. Die Gesamthöhe 3 weiterer Anlagen wird hingegen nicht erhöht. Eine rechnerische Änderung von 99 m Gesamthöhe auf 100 m Gesamthöhe wird hier als nicht erheblich bewertet. Ferner wird für alle Windkraftanlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches die zulässige Erhöhung der Rotordurchmesser auf maximal 75 m Durchmesser berücksichtigt.

Für die Berechnung ergeben sich (in der nachfolgenden Tabelle auf Seite 29) folgende Werte aus einem Vergleich der jetzigen Anlagentypen und Anlagengrößen mit dem künftig planungsrechtlich zulässigen maximalen Gesamthöhen von 100 m sowie den maximal zulässigen Rotordurchmesser von 75 m ($H_{\text{Nabe}} = 62,5$ m, $r=37,5$ m):

Anzahl WEA	WEA - Typ	Nabenhöhe in m	Rotordurchmesser in m	Gesamthöhe in m	Ausgleich bisher / Stück in m ²	Ausgleich neu / Stück in m ²	Differenz / Stück in m ²
2 2311/97	Nordex N 52	60	54	87	4.384,5	6.896	2.511,5
2 3379/96	Nordex N 54	60	54	87	4.384,5	6.896	2.511,5
2 387/99	NM 1,5c	68	64	100	5.960	6.896	936
1 330/01	Nordex N 62	69	60	99	5.553	6.896	1.343

Für die mit der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 2 planungsrechtlich ermöglichten 100 m Gesamthöhe (über Grund) und 75 m Rotordurchmesser führt eine Berechnung mit der o. g. Formel des Runderlasses zu folgenden zusätzlichen Kompensationserfordernissen:

- o von 2.511,5 m² so genannter „Maßnahmenfläche“ je Anlage des Typs Nordex N 52 aus Genehmigung 2311/97 - für die 2 Anlagen zusammen **5.023 m²**.
- o von 2.511,5 m² so genannter „Maßnahmenfläche“ je Anlage des Typs Nordex N 54 aus Genehmigung 3379/96 - für die 2 Anlagen zusammen **5.023 m²**.
- o von 936 m² so genannter „Maßnahmenfläche“ je Anlage des Typs NM 1,5c aus Genehmigung 387/99 - für die 2 Anlagen zusammen **1.876 m²**.
- o von **1.343 m²** so genannter „Maßnahmenfläche“ für die Anlage des Typs Nordex N 62 aus Genehmigung 330/01.

Gegenüber den bestehenden Genehmigungen besteht ein rechnerisches Defizit von insgesamt $5.023 \text{ m}^2 + 5.023 \text{ m}^2 + 1.876 \text{ m}^2 + 1.343 \text{ m}^2 = 13.265 \text{ m}^2$ im Rahmen der zukünftigen Satzung zum Bebauungsplan Nr. 2 bereit zu stellender Kompensationsfläche. Besondere Ausgleichsmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes sind nicht erforderlich, da keine gesondert zu ermittelnden Eingriffe zu erwarten sind.

5.2.3.3 Schutzgut Boden

Vermeidung:

Es sind keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut zu erwarten, da die innerhalb des Plangeltungsbereiches bestehenden und genehmigten Windkraftanlagen planungsrechtlich gesichert werden und keine zusätzlichen Eingriffe geplant werden.

Minimierung:

Da keine zusätzlichen Eingriffe geplant sind, sind keine Maßnahmen zur Minimierung erforderlich.

Kompensation:

Es sind keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

5.2.3.4 Schutzgut Wasser

Vermeidung:

Es sind keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut zu erwarten, da die innerhalb des Plangeltungsbereiches bestehenden Windkraftanlagen planungsrechtlich gesichert werden und keine zusätzlichen Eingriffe geplant werden.

Minimierung:

Da keine zusätzlichen Eingriffe geplant sind, sind keine Maßnahmen zur Minimierung erforderlich.

Kompensation:

Es sind keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

5.2.35 Schutzgüter Klima / Luft

Vermeidung:

Es sind keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut zu erwarten, da die innerhalb des Plangeltungsbereiches bestehenden Windkraftanlagen planungsrechtlich gesichert werden und keine zusätzlichen Eingriffe geplant werden.

Minimierung:

Da keine zusätzlichen Eingriffe geplant sind, sind keine Maßnahmen zur Minimierung erforderlich.

Kompensation:

Es sind keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

5.2.3.6 Schutzgut Landschaft

Vermeidung:

Es sind keine besonders starken Eingriffe in das Schutzgut zu erwarten, da die innerhalb des Plangeltungsbereiches bestehenden Windkraftanlagen planungsrechtlich gesichert werden und keine zusätzlichen Standorte geplant bzw. planungsrechtlich zugelassen werden.

Minimierung:

Es besteht bereits ein Windpark, in dem 4 bisher 87 m hohe Windkraftanlagen in Übereinstimmung mit den landplanerischen Zielen und Grundsätzen künftig Höhen von maximal 100 m erreichen können. Für alle Windkraftanlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches werden mit dem Bebauungsplan Nr. 2 zudem künftig größere Rotordurchmesser bis 75 m planungsrechtlich zulässig sein.

Kompensation:

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 15.11.2007 zur „Rechtsfrage bezüglich des Ausgleichs bei Windkraftanlagen in Bebauungsplänen“, die seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg gestellt worden ist, hat die Gemeinde Dammfleth zur Kenntnis genommen, dass bei qualifizierten Bebauungsplänen nach § 30 Abs. 1 BauGB die Eingriffsregelung des Naturschutzrechtes (LNatSchG) nicht gilt. In diesem Fall kann also eine Ersatzzahlung für nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auch nicht im Genehmigungsverfahren festgesetzt werden.

Daher hat die Gemeinde Dammfleth im Rahmen der gemeindlichen Gesamtabwägung auf die Festsetzung einer Ersatzzahlung für zusätzliche Eingriffe in das Landschaftsbild verzichtet.

Es sind daher keine Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

5.2.3.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Vermeidung:

Es sind keine erheblichen Eingriffe in die Schutzgüter zu erwarten, da die innerhalb des Plangeltungsbereiches bestehenden und bauordnungsrechtlich genehmigten Windkraftanlagen planungsrechtlich gesichert werden und keine zusätzlichen Eingriffe (Standorte) geplant werden.

Minimierung:

Da keine zusätzlichen Eingriffe geplant sind, sind keine Maßnahmen zur Minimierung erforderlich.

Kompensation:

Es sind keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

5.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde hat sich im Rahmen des noch laufenden Planaufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan und zum festgestellten Landschaftsplan sowie im Rahmen der Genehmigungsverfahren zur Aufstellung der Windkraftanlagen innerhalb des gemeindeübergreifenden Windparks „Dammfleth - Stördorf“ ausführlich mit anderen Planungsmöglichkeiten befasst.

Es wurde festgestellt, dass aufgrund der Lage des reduzierten Plangeltungsbereiches in einem „Eignungsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen“ gemäß des Regionalplanes (s. o. Kapitel 5.1.2.1) eine überörtlich und regional ermittelte Verträglichkeit mit anderen Nutzungsansprüchen besteht.

Die Gemeinde Dammfleth hat im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens jedoch auch zur Kenntnis nehmen und ihre gemeindlichen Planungen dementsprechend anpassen müssen, dass 2 vorhandene Windkraftanlagen innerhalb des o. g. genehmigten Windparks nicht innerhalb der landesplanerisch ausgewiesenen „Eignungsfläche für die Windenergienutzung“ bestehen und somit auch nicht in den Bebauungsplan Nr. 2 planungsrechtlich aufgenommen werden können (vgl. hierzu die Ausführungen und Abb. unter Ziffer 4.2).

Durch die Errichtung der Windkraftanlagen wurde der „Eignungsraum“ mit der hier vorgesehenen Nutzung ausgefüllt. Da es sich innerhalb des Plangeltungsbereiches um bereits genutzte Anlagenstandorte handelt, bestehen vor dem Hintergrund der gemeindlichen Absicht zur planungsrechtlichen Sicherung sowie zur Vermeidung von zusätzlichen Eingriffen in die Natur keine anderen Planungsmöglichkeiten.

Mit der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 2 werden die Inhalte der bestehenden Genehmigung planungsrechtlich gesichert sowie auf mögliche technische Veränderungen angepasst insbesondere unter Berücksichtigung der landesplanerischen Zielen und Grundsätzen, wobei sich die gemeindlichen Planungsziele jedoch seit je her auf den gesamten Windpark beziehen.

5.3. Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zum Bebauungsplan Nr. 2 wurde keine landschaftsplanerische Begleitung mit Eingriffs- - Ausgleichs - Bilanzierung als Fachbeitrag und kein eigenständiger Grünordnungsplan nach § 6 Abs. 2 + 3 LNatSchG (alt) erstellt, da im Bebauungsplan eine bestehende und genehmigte Situation planungsrechtlich gesichert wird. Die Anwendung der „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ ist Bestandteil der Umweltprüfung (Umweltbericht) geworden.

Planungsrechtlich zulässige zusätzliche Eingriffe in die Natur wurden ermittelt, so dass Verpflichtungen zur Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen begründet sind.

Rechtliche Grundlagen der Eingriffsregelung

Die Errichtung von baulichen Anlagen außerhalb zusammenhängend baulich geprägter Bereiche ist gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG ein Eingriff in Natur und Landschaft. Bei diesen Vorhaben kann die Veränderung der Nutzung der Grundfläche die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild im Sinne des LNatSchG erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen. Dieses basiert auf der vorgesehenen Errichtung von baulichen Anlagen auf bisher nicht baulich genutzten Grundflächen.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden. Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden.

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist "Ein Ausgleich [...] nicht erforderlich, soweit Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren." Dies trifft für die vorhandenen WEA an den vorhandenen Standorten zu.

Da 4 Windkraftanlagen mit 87 m Gesamthöhe bisher 13 m niedriger als die grundsätzlich genehmigungsfähige Gesamthöhe von 100 m sind und planungsrechtlich künftig für alle Windkraftanlagen *innerhalb des Plangeltungsbereiches* der maximale Rotordurchmesser 75 m zulässig sein werden, ist auf Basis des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 25.11.2003 „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ der mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 zusätzliche Kompensationsbedarf zu ermitteln.

Der zusätzliche Kompensationsbedarf wird erst mit der beantragten Änderung der jeweiligen Anlage notwendig und ist dann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend der unter Punkt 5.3.2.2 vorgenommenen Berechnungen nachzuweisen und bereitzustellen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Dieser Bebauungsplan wird auf Grundlage des BauGB 2007 erarbeitet; gemäß § 17 UVPG erfolgt die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Es wurde festgestellt, dass bei Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sowie unter Einhaltung der Auflagen aus den Baugenehmigungsverfahren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

5.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Es sind aufgrund der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 Umweltauswirkungen durch eine planungsrechtlich ermöglichte Erhöhung von 4 Windkraftanlagen auf künftig maximal 100 m Gesamthöhe möglich. Der maximal zulässige Rotordurchmesser beträgt zukünftig 75 m.

Der ermittelte Kompensationsbedarf kann innerhalb des Amtes Wilstermarsch durch eine ausreichende Flächenbereitstellung aus Vorrats-Ausgleichsflächenpools des Amtes Wilstermarsch abgegolten werden. Zur Sicherung der Zugriffsmöglichkeit wurde zwischen der Gemeinde Dammfleth und dem Amt Wilstermarsch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen (s. Anlage zu dieser Begründung).

Der Vorrats-Ausgleichsflächenpool wird im Sinne eines Öko-Kontos durch das Amt Wilstermarsch geführt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg.

Die in den bestehenden Baugenehmigungen formulierten Auflagen sind durch die Windkraftanlagen-Eigentümer bzw. die Anlagenbetreiber zu beachten.

Die Gemeinde Dammfleth geht nach Durchführung der Beteiligungsverfahren nach dem BauGB davon aus, dass keine zusätzlichen Maßnahmen zur Überwachung erforderlich werden.

5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Dammfleth stellt den Bebauungsplan Nr. 2 „Dammfleth“ auf, um die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Sicherung von 7 bereits genehmigten und genutzten Standorten für Windkraftanlagen in der heutigen Anlagenkonzeption zu schaffen und zugleich weitere Standorte innerhalb der landesplanerisch ausgewiesenen „Eignungsfläche für die Windenergienutzung“ (vgl. Abb. 1 auf Seite 9) auszuschließen.

Mittelfristiges Ziel der Gemeinde Dammfleth ist es aber, den bisherigen „Eignungsraum“ auf die beiden nordwestlich vorhandenen Windkraftanlagen des gemeindeübergreifenden Windparks im Rahmen einer Teilfortschreibung des Regionalplanes zu erweitern.

Zugleich werden gegenüber dem Bestand der Windkraftanlagen innerhalb des Planungsbereiches planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, die es ermöglichen, bestehende Windkraftanlagen an ihrem Standort gegen eine höhere Anlage bis maximal 100 m Gesamthöhe oder gegen eine Anlage mit einem maximalen Rotordurchmesser von 75 m auszutauschen.

Begründung mit Umweltbericht

Die Anlagenstandorte können innerhalb der festgesetzten Sondergebiete leicht verschoben werden, wobei jedoch die bisherigen Auflagen aus den bestehenden Baugenehmigungen anzuwenden und nachzuweisen sind, so dass die gemeindlichen Planungsgrundsätze, die zu dem bestehenden Windpark geführt haben, grundsätzlich durch den Bebauungsplan Nr. 2 nicht verändert werden.

Die Zuwegung erfolgt von Nordwesten von der L 136 aus über einen vorhandenen Gemeindeweg mit einzelnen Zufahrten. An dieser Zuwegung ist auch der Windpark in der Nachbargemeinde Stördorf angebunden.

Planungsrelevante Eingriffe in das **Schutzgut Mensch** sind nicht zu erwarten. Besondere Maßnahmen sind in den bestehenden Baugenehmigungen durch Auflagen festgeschrieben (Abschaltautomatiken zur Vermeidung von Schlagschattenwurf und Beschränkung zulässiger Schallimmissionen).

Eingriffe in die **Schutzgüter Tiere und Pflanzen** sind durch neue bauliche Anlagen nicht zu erwarten. Die planungsrechtlich ermöglichte Erhöhung von 4 bisher 87 m hohen Windkraftanlagen auf eine Gesamthöhe von maximal 100 m (über Grund) und der planungsrechtlich ermöglichte maximal zulässige Rotordurchmesser von 75 m führen zu einem zusätzlichen Kompensationsbedarf.

Dieser wird berechnet mit 2.511,5 m² so genannter „Maßnahmenfläche“ je Anlage der Typen Nordex N 52 und Nordex N 54, mit 1.343 m² so genannter „Maßnahmenfläche“ je Anlage des Nordex N 62 sowie mit 936 m² so genannter „Maßnahmenfläche“ je Anlage des Typs NM 1,5c.

Es besteht ein rechnerisches Defizit von insgesamt 13.265 m² bereit zu stellender Kompensationsfläche. Die Bereitstellung erfolgt aus dem Vorrats - Ausgleichflächenpool des Amtes Wilstermarsch, wobei die Zugriffssicherung und Verfügbarkeit dieser Kompensationsmaßnahmen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt Wilstermarsch und der Gemeinde Dammfleth abgesichert worden ist.

Eingriffe in das **Schutzgut Landschaft** sind unter Bezugnahme den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 15.11.2007 zur „Rechtsfrage bezüglich des Ausgleichs bei Windkraftanlagen in Bebauungsplänen“ im Rahmen dieses qualifizierten Bebauungsplanes in Form von Ersatzzahlungen nicht festzusetzen.

In die **Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Kulturgüter und sonstige Sachgüter** werden keine stärkeren Eingriffe erfolgen als bisher zulässig sind.

Daher ist kein zusätzlicher Ausgleich zu leisten.

5.4. Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Durch den Bebauungsplan Nr. 2 können Eingriffe entstehen, zu deren Kompensation Kosten in Höhe der Flächenbereitstellung von insgesamt 13.265 m² (Berechnung je Windkraftanlagen s. o.) ausgelöst werden.

6. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Die für eine Bebauung innerhalb des Plangeltungsbereiches bereits genutzten und hierfür weiterhin vorgesehenen Flächen werden nach der besonderen Art ihrer Nutzung als sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Zum Schutz und zur Sicherung des Landschaftsbildes sind die für den einwandfreien Betrieb der bestehenden Windenergieanlagen erforderlichen Nebenanlagen nur innerhalb der festgesetzten Sondergebiete zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch textliche Festsetzung der höchstzulässigen Grundfläche von 200 m² innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen für jeden Standort in Abhängigkeit zu den anlagentechnischen Erfordernissen und den erteilten Genehmigungen und durch die Festsetzung des maximal zulässigen Rotordurchmessers und der maximal zulässigen Gesamthöhe bis Rotorspitze (über Grund) im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB qualifiziert bestimmt.

Die höchstzulässige Grundfläche von 200 m² als absolutes Maß der baulichen Nutzung beinhaltet neben der Windkraftanlage selbst alle für den Betrieb erforderlichen baulichen Nebenanlagen. Die Festlegung der höchstzulässigen Grundfläche ist derart gewählt, dass auch langfristig technische Veränderungen in den Anlagentypen bzw. auch Flachgründungen, wenn dies die Bodenverhältnisse zulassen, im Rahmen des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung möglich sind.

Die Festsetzung von überbaubaren Flächen erfolgt für die 7 innerhalb des Plangeltungsbereiches vorhandenen Anlagenstandorte, die durchschnittlich eine Abmessung von durchschnittlich 40 m bis 60 m x 60 m betragen, an dem jeweils vorhandenen Standort der Windenergieanlage entsprechend den immissionsschutzrechtlichen und erschließungstechnischen Anforderungen bzw. bei Neubau oder Ersatz dann dieser dann innerhalb der überbaubaren Flächen (= Sondergebiet) frei gewählt werden kann.

Bei der Festsetzung der überbaubaren Flächen ist es gemeindliches Planungsziel und somit wesentliches Merkmal der Windparkplanung sowie der hierzu zuvor geführten Diskussion, dass die Anlagenstandorte der Windkraftanlagen einen Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung von 500 m einhalten sollen (vgl. Abb. 3 auf Seite 13).

Zugleich hat die Gemeinde mit der Bebauungsplansatzung darauf geachtet, dass der landesplanerisch festgesetzte „Eignungsraum für die Windenergienutzung“ durch die festgesetzten Sondergebiete (SO) selbst und durch die damit direkt in Verbindung stehenden Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung „Windenergie“ unter Berücksichtigung einer angemessenen Flächenschärfe nicht ausgedehnt wird und möglichst bestehende Flurstückegrenzen mit den SO-Gebieten eingehalten werden können, so dass aus den o. g. Planungszielen unterschiedliche Flächengrößen der Sondergebiete entstanden sind.

Die Gemeinde hat im Rahmen der gemeindlichen Abwägung und des zuvor durchgeführten Planaufstellungsverfahrens auf Anregung von Anlagenbetreiber (in Vertretung für die Grundstückseigentümer) eine Anpassung für die Windkraftanlagenstandorte vorgenommen, die die o. g. übergeordneten und gemeindlichen Planungskriterien einhalten, ohne jedoch das Maß der baulichen Nutzung zu verändern.

Die Nutzung der Sondergebiete wurde zudem dahingehend erweitert, dass die Anlage selbst innerhalb des Sondergebietes und der Rotorschlag in der Projektion auf die Grundfläche innerhalb von Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung „Windenergie“ festgesetzt werden. Somit ist gewährleistet, dass die gesamte Anlage - einschließlich der Rotorblätter - innerhalb einer Nutzung für die „Windenergie“ liegen wird und die landwirtschaftliche Nutzung zugleich außerhalb der überbaubaren Flächen möglich ist.

Wenn dies innerhalb des Plangeltungsbereiches aufgrund der aus den o. g. Gründen modifizierten überbaubaren Flächen nicht möglich ist, ist dies außerhalb der Bebauungsplanung durch Eintragung entsprechender Grunddienstbarkeiten für die betroffenen Grundstücksteilflächen in gleicher Weise sicherzustellen.

Anmerkung:

Vor den Windenergieanlagen sind demnach die nach § 6 LBO erforderlichen Abstandsflächen freizuhalten. Bauvorhaben, deren erforderliche Abstandsflächen die Grenzen des Baugrundstücks überschreiten, können regelmäßig nicht genehmigt werden, bevor der Maßgabe aus § 6 Abs. 2 Satz 1 LBO in geeigneter Weise Rechnung getragen worden ist. Entsprechende Regelungen diesbezüglich sind, soweit erforderlich, im Rahmen der erteilten Genehmigungen getroffen worden.

Zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes werden örtliche Bauvorschriften nach § 84 LBO insoweit festgesetzt, wie sie einerseits rechtsbestimmt sind und andererseits ein möglichst harmonisches Erscheinungsbild des Windparks in seiner Gesamtheit und für die einzelne Anlage selbst sichern können. Dies betrifft insbesondere die Beschränkung auf Rotoren, die drei Blätter besitzen und die Vermeidung glänzender und greller (reinweiß) Farbgebungen der Windenergieanlagen.

7. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Abs. 24 BauGB)

Zum Schutz der an den Windpark in seiner Gesamtheit angrenzenden schützenswerten Nutzungen (Wohnen) vor Lärmimmissionen und Schlagschatten wurden neben den Planungsgrundsätzen bezüglich der Regelabstände zu Einzelhäusern, Splittersiedlungen und bebauten Ortsteilen bei der Konzeption des gemeindeübergreifenden Windparks die gesetzlichen Vorgaben der TA-Lärm aus immissionsschutzrechtlicher Sicht berücksichtigt und in dem jeweiligen Genehmigungsverfahren für die jeweiligen Anlagen gutachterlich nachgewiesen.

Bei Neubau oder Ersatz bzw. Umrüstung einzelner Anlagen sind die Auflagen in den erteilten Genehmigungen zu beachten und ggf. in einem Änderungsantrag zur Genehmigung gutachterlich nachzuweisen.

8. Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 21 BauGB)

Die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlagen und somit auch des gemeindeübergreifenden Windparks insgesamt erfolgt über die genehmigte Zufahrt an der freien Strecke der Landesstraße Nr. 136.

Die Erschließung der einzelnen Standorte zur Errichtung und Unterhaltung der Anlagen sowie zur Ver- und Entsorgung erfolgt über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB; dies gilt auch für die 3 Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Stördorf östlich der 9 Windkraftanlagen.

Für die Windkraftanlagen werden für Montage und Demontage Kranaufstellplätze als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

9. Erschließung und Maßnahmen zur Realisierung des Bebauungsplanes

Das Straßen- / Wegenetz sowie das Versorgungsnetz sind vorhanden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 sind gegenüber dem genehmigten und vorhandenen Straßen- und Wegebau keine erschließungstechnischen Maßnahmen verbunden bzw. aus heutiger Sicht der Gemeinde erforderlich.

10. Hinweis

Die Bauanträge der einzelnen Windkraftanlagen sind der zuständigen Luftfahrtbehörde mit entsprechenden Angaben zur örtlichen Einmessung zuzuleiten. Ein gemeindliches Regelungserfordernis ergibt sich auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung jedoch nicht.

11. Altlasten

Im Rahmen der nach BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren wurden seitens der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinburg keine Verdachtsmomente für mögliche Altablagerungen innerhalb des Plangebungsbereiches vorgebracht.

12. Archäologische Denkmale

Im Rahmen der nach BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren und entsprechend den Ausführungen des Archäologischen Landesamtes S-H im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan vom 16.11.2008 wurden keine Verdachtsmomente für mögliche archäologische Denkmale innerhalb des Plangebungsbereiches vorgebracht.

Es wird seitens des ALSH jedoch darauf hingewiesen, dass, wenn während der möglicher Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

13. Denkmalschutz

Im Rahmen der nach BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren wurden seitens der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Steinburg keine Hinweise auf mögliche Denkmale innerhalb des Plangeltungsbereiches gegeben. Auswirkungen der gemeindlichen Planung auf die Denkmalpflege sind somit nicht erkennbar.

Die Begrenzung der Windkraftanlagen auf maximal 100 m Gesamthöhe wurde seitens der unteren Denkmalschutzbehörde aus denkmalpflegerischer Sicht begrüßt.

Dammfleth, den 30.08.2010



- Der Bürgermeister -



Planverfasser:

BIS-S

Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe
Hauptstraße 2b, 24613 Aukrug

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. (FH) Peter Scharlibbe